

Az.: 6 A 14/23.A
3 K 1101/21.A VG Leipzig



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau
2. des
vertreten durch die Mutter, die Klägerin zu 1
alle wohnhaft:

– Kläger –
– Antragsteller –

prozessbevollmächtigt:
zu 1-2:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Chemnitz
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

– Beklagte –
– Antragsgegnerin –

wegen

AsylG
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 6. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 18. Dezember 2025

beschlossen:

Der Antrag der Kläger, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 23. November 2022 – 3 K 1101/21.A – zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Kläger tragen die Kosten des gerichtskostenfreien Zulassungsverfahrens.

Gründe

- 1 Der Antrag der Kläger auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg. Ihr Vorbringen lässt nicht erkennen, dass der geltend gemachte Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels im Sinne von § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG in Gestalt fehlender Entscheidungsgründe (§ 138 Nr. 6 VwGO) oder der Verletzung rechtlichen Gehörs (§ 138 Nr. 3 VwGO) gegeben ist.
- 2 1. Ohne Erfolg berufen sich die Kläger auf den Verfahrensmangel, dass die Entscheidung nicht mit Gründen versehen ist (§ 138 Nr. 6 VwGO i. V. m. § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG).
- 3 Zur Begründung eines solchen Mangels tragen die Kläger vor, die Abweisung der Klage sei vom Verwaltungsgericht maßgeblich darauf gestützt worden, dass das Vorbringen der Klägerin in der mündlichen Verhandlung, wonach sie bereits als Kind nach der kamerunischen Tradition zwangsverheiratet worden sei, widersprüchlich sei, habe sie doch bei der Anhörung vor dem Bundesamt am 18. Januar 2021 in Leipzig lediglich von einem Eheversprechen gesprochen. Zentraler Anknüpfungspunkt für diese Argumentation sei im Urteil wiederum, dass sie während ihres Studiums in Rom einen anderen Mann geheiratet habe, weswegen ihr im Falle der Rückkehr nach Kamerun – die Richtigkeit ihres ursprünglichen Vortrags als wahr unterstellt – keine Zwangsverheiratung mehr drohen könne. Ihre Schilderung, wonach sie bereits zwangsverheiratet sei, stelle sich entgegen den Feststellungen des Verwaltungsgerichts nicht als prozesstaktisches – da gesteigertes Vorbringen – Verhalten dar. Dies gelte auch für ihren Versuch, den vom Verwaltungsgericht behaupteten Widerspruch mit einer Unvollständigkeit der „Niederschrift über die Anhörung gemäß § 25 AsylG“ zu erklären. Sie habe vielmehr bereits in der Anhörung vor dem Bundesamt vorgetragen, dass ihre Familie den Mann, den sie in Italien geheiratet habe, wegen des Eheversprechens, das in ihrem Fall – wegen der an ihr vorgenommenen Beschneidung – traditionell als Heirat zu werten sei, nicht als Ehemann anerkennen werde und ihr eine Rückkehr nach Kamerun daher nicht möglich sei. Feststellungen

dazu, wie sich die in Rom geschlossene zivilrechtliche Ehe auf die traditionelle Ehe auswirke, habe das Verwaltungsgericht nicht getroffen. Auch die weiteren vom Verwaltungsgericht angeführten Gründe für die angebliche Widersprüchlichkeit ihres Vortrags seien nicht nachvollziehbar. Anders als vom Verwaltungsgericht festgestellt, habe sie ausgeführt, weswegen sie vor Einlösung des Eheversprechens zunächst habe ihr Abitur machen dürfen. Dies habe daran gelegen, dass sich ihre sekundären Geschlechtsmerkmale erst im Alter von etwa 16 Jahren (ca. 2005) herausgebildet hätten. Erst nach dem Abitur (2007) habe ihr Vater ihr gesagt, dass er sie fortan nicht mehr finanzieren werde und sie heiraten müsse. Auch begründe das Verwaltungsgericht nicht, wie es zu der Annahme gelange, die Klägerin könne nicht aus einer traditionsgebundenen Familie stammen sowie dass die Tatsache, dass sie mit einem Studienvisum nach Italien eingereist sei, dagegen spreche, dass sie Kamerun verlassen habe, weil sie geflüchtet sei. Schließlich habe sie alles plausibel geschildert.

- 4 Als nicht mit Gründen versehen im Sinne des § 138 Nr. 6 VwGO ist eine Entscheidung nur dann anzusehen, wenn sie so mangelhaft begründet ist, dass die Entscheidungsgründe ihre Funktion, die Beteiligten über die dem Urteil zugrunde liegenden tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen zu unterrichten und dem Rechtsmittelgericht die Nachprüfung der Entscheidung auf ihre inhaltliche Richtigkeit in prozessrechtlicher und materiell-rechtlicher Hinsicht zu ermöglichen, nicht erfüllen können (vgl. BVerwG, Urt. v. 12. Juli 2001 – 1 C 5.01 –, juris Rn. 8; SächsOVG, Beschl. v. 12. März 2021 – 1 A 1266/19.A –, juris Rn. 11). Das ist dann der Fall, wenn dem Tenor der Entscheidung überhaupt keine Gründe beigegeben sind oder die vorhandene Begründung völlig unverständlich und verworren ist, so dass sie in Wirklichkeit nicht erkennen lässt, welche Überlegungen für die Entscheidung maßgebend gewesen sind. Der in § 138 Nr. 6 VwGO vorausgesetzte grobe Verfahrensfehler liegt mit anderen Worten nur vor, wenn die Entscheidungsgründe rational nicht nachvollziehbar, sachlich inhaltslos oder aus sonstigen Gründen derart unbrauchbar sind, dass die angeführten Gründe unter keinem denkbaren Gesichtspunkt geeignet sind, den Urteilstenor zu tragen. Lediglich unklare, unrichtige, unvollständige oder oberflächliche Entscheidungsgründe reichen insofern nicht (vgl. BVerwG, Beschl. v. 15. März 2021 – 4 B 14.20 –, juris Rn 38; SächsOVG, Beschl. v. 14. April 2025 – 6 A 58/25.A –, juris Rn. 7 f.).
- 5 Nach diesem Maßstab zeigt das Vorbringen der Kläger keinen Begründungsfehler auf. Dies gilt schon deshalb, weil das Gericht auf Seite 11 der Entscheidungsgründe für den Fall einer Verfolgungsgefahr für die Klägerin und den Kläger die Möglichkeit internen Schutzes i. S. v. § 3e AsylG bejaht hat. Diese Erwägung, die das Urteil selbstständig trägt, haben die Kläger nicht mit durchgreifenden Rügen infrage gestellt. Ist die vorinstanzliche Entscheidung auf mehrere selbstständig tragende Begründungen gestützt, kann die Berufung nur zugelassen

werden, wenn ein Zulassungsgrund hinsichtlich jeder Begründung vorgetragen wird und vorliegt (SächsOVG, Beschl. v. 5. August 2019 – 6 A 93/18.A –, juris Rn. 3 m. w. N., st. Rspr.).

- 6 Zudem ließe der Vortrag der Klägerin allenfalls einen Rückschluss auf unrichtige, nicht aber auf fehlende Urteilsgründe zu. Im Übrigen hat das Verwaltungsgericht die Feststellung, wonach das Vorbringen der Klägerin, sie sei zwangsverheiratet worden, unglaublich ist, nicht nur damit begründet, dass die Klägerin in der Anhörung vor dem Bundesamt noch behauptet habe, sie könne nicht nach Kamerun zurück, da sie wegen eines Eheversprechens, das ihr Vaters gegenüber einem anderen Mann abgegeben habe, im Falle ihrer Rückkehr zwangsverheiratet werde, während sie im gerichtlichen Verfahren ihr Vorbringen gesteigert und behauptet habe, sie sei nach der Tradition bereits verheiratet. Es hat vielmehr das Vorbringen der Klägerin vor allem schon wegen des Fehlens von Realkennzeichen (vgl. hierzu z. B.: BGH, Urt. v. 30. Juli 1999 – 1 StR 618/98 –, juris Rn. 20 ff.; v. 19. Februar 1997 – 5 StR 621/96 –, juris Rn. 9; v. 23. August 2007 – 4 StR 180/07 –, juris Rn. 16; SächsOVG, Urt. v. 2. August 2023 – 6 A 9/18.A –, juris Rn. 23; Wendler/Hoffmann, Technik und Taktik der Befragung im Gerichtsverfahren, 1. Aufl. 2009, Rn. 130 ff.) für im Wesentlichen unglaublich erachtet. Selbst wenn die Einlassungen der Klägerin zum Eheversprechen ihres Vaters vor dem Bundesamt, wonach sie angegeben hat, „dass bei ihr ein traditionelles Ritual gemacht wurde“ und sie „deshalb (...) ihm zugehörig“ war, dahingehend zu verstehen sein sollten, dass sie nach der Tradition bereits als Kind verheiratet wurde, läge kein Begründungsmangel vor, sondern eine fehlerhafte Tatsachenwürdigung, die dem materiellen Recht zuzuordnen ist und nicht zur Zulassung der Berufung führt. Denn der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) ist von der abschließenden Aufzählung der Zulassungsgründe in § 78 Abs. 3 AsylG nicht erfasst. Davon abgesehen würde sich der behauptete Begründungsmangel nicht auswirken. Denn das Verwaltungsgericht hat die Feststellung, dass die Klägerin Kamerun nicht aus Flucht vor der Ehe mit dem Mann, dem gegenüber ihr Vater das Eheversprechen abgegeben habe, verlassen hat, selbsttragend – „aus weiteren Gründen“ (UA S. 7 f.) – sowie unter Bezugnahme gemäß § 77 Abs. 2 AsylG auf den angefochtenen Bundesamtsbescheid (UA S. 9) auch damit begründet, dass die Klägerin Kamerun erst nach ihrem Abitur mit einem Visum zum Studium in Italien verlassen hat und dies erkennen lässt, dass die Klägerin zu diesem Zweck ausgereist sei. Im Übrigen wäre sie, wenn ihr die Zwangsehe gedroht hätte, im Jahr 2013 nicht freiwillig nach Kamerun zurückgekehrt und hätte sich in unnötiger Weise so erneut dieser Gefahr ausgesetzt, um an der Beerdigung ihres Vaters teilzunehmen. Darüber hinaus habe sie weder ihre Familie noch der Mann, dem sie versprochen worden sei, an der erneuten Ausreise hindern können. Zudem sei sie inzwischen mittleren Alters, weswegen „nicht weiter von der Tradition der Zwangsverheiratung auszugehen ist“ (Bundesamtsbescheid S. 6). Soweit sich die Kläger auch gegen diese weitere selbsttragende Begründung wenden,

zeigen sie ebenfalls keinen Begründungsmangel auf, sondern machen – nicht zulassungsfähige – ernstliche Zweifel geltend.

- 7 2. Die Berufung ist auch nicht wegen eines Verfahrensmangels in Gestalt der Verletzung rechtlichen Gehörs (§ 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG i. V. m. § 138 Nr. 3 VwGO) zuzulassen.
- 8 Der Anspruch auf rechtliches Gehör aus Art. 103 Abs. 1 GG, § 108 Abs. 2 VwGO gebietet die Berücksichtigung von Beweisanträgen, die sich auf Tatsachen beziehen, welche nach der materiellen Rechtsauffassung des Gerichts entscheidungserheblich sind. Die Ablehnung oder Nichtberücksichtigung solcher Anträge verletzt Art. 103 Abs. 1 GG, wenn sie im Prozessrecht objektiv keine Stütze findet (vgl. BVerfG, Beschl. v. 30. Januar 1985 – 1 BvR 393/84 –, juris Rn. 10; BVerwG, Beschl. v. 10. August 2015 – 5 B 48.15 –, juris Rn. 10 m. w. N.; SächsOVG, Beschl. v. 3. März 2020 – 6 A 593/18.A –, juris Rn. 25; st. Rspr.). Dabei verlangt das Darlegungserfordernis des § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG von einem Zulassungsantragsteller, der eine Verletzung seines Gehörsrechts durch die gerichtliche Ablehnung eines Beweisantrags rügt, zunächst, dass er gegenüber dem Berufungsgericht in der Antragsbegründung das ordnungsgemäße Stellen eines Beweisantrags im erstinstanzlichen Verfahren aufzeigt, was insbesondere die Mitteilung der dort (jeweils) aufgestellten Beweisbehauptung – des Beweisthemas – und des für sie (jeweils) angebotenen Beweismittels erfordert. Ferner ist vom Zulassungsantragsteller darzutun, dass das Beweisthema nach der maßgeblichen materiellen Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts entscheidungserheblich und das angebotene Beweismittel zur Klärung der unter Beweis gestellten Tatsachenbehauptung tauglich gewesen ist. Schließlich ist – in Auseinandersetzung mit den vom Verwaltungsgericht in der mündlichen Verhandlung und ggf. in den Entscheidungsgründen des Urteils angegebenen Gründen für die erfolgte Beweisantragsablehnung – darzulegen, dass die Ablehnung prozessrechtlich unvertretbar gewesen ist (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 18. März 2024 – 6 A 460/22.A –, juris Rn. 5 f.).
- 9 Die Kläger haben zum Beweis der Tatsache, dass „die Übersetzung der Anhörung der Klägerin falsch ist, insoweit die Differenzierung zwischen Eheversprechen, traditionelle Heirat, Verlöb- nis nicht erfolgt ist“, beantragt, die Sprachmittlerin als Zeugin anzuhören. Das Verwaltungsgericht hat diesen Beweisantrag mit der Begründung abgelehnt, der Vortrag der Klägerin vor dem Bundesamt sei eindeutig gewesen (Eheversprechen und nicht Zwangsheirat). Im Übrigen komme der Niederschrift über die Anhörung die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde zu (§ 415 ZPO). Ob die Ablehnung des Beweisantrags aus diesen Gründen gerechtfertigt war, kann dahinstehen, da sie sich nicht auf Tatsachen bezog, welche nach der materiellen Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts entscheidungserheblich waren. Denn das Verwaltungsgericht hat, wie oben ausgeführt, die Feststellung, dass die Klägerin Kamerun nicht aus Flucht vor einer erzwungenen Ehe mit dem Mann, dem gegenüber ihr Vater das Eheversprechen

abgegeben habe, verlassen hat, unter Bezugnahme auf die Gründe des angefochtenen Bundesamtsbescheids „aus weiteren Gründen“ (UA S. 7 f.) selbsttragend, begründet. Zudem hat es internen Schutz der Kläger bejaht. Diese Feststellungen haben die Kläger nicht mit durchgreifenden Verfahrensrügen angefochten.

- 10 Soweit die Kläger des Weiteren zum Beweis der Tatsachen, dass in Kamerun das Institut der Zwangsehe bestehe und mit Gewalt durchgesetzt werde, dass dort die „Leviraehe“ bestehe und weiter praktiziert werde, dass es in Kamerun keine „Verjährung“ traditioneller Versprechungen im Rahmen der Zwangsverheiratung gebe, dass die traditionell geschlossene Ehe in Kamerun staatlich nicht anerkannt sei und eine zivilrechtliche Ehe weiterhin erfolgen müsse, um als verheiratet zu gelten, es alleinerziehenden Frauen in Kamerun nicht möglich sei, sich dem Familienverband zu entziehen und es solchen Frauen mangels familiären Netzwerks unmöglich sei, einen Beruf zu finden und ein wirtschaftliches Existenzminimum zu sichern, beantragt, jeweils ein Sachverständigengutachten einzuholen, und sie vortragen, dass insoweit das zu obigem Beweisangebot Vorgetragene entsprechend gelte, zeigen sie ebenfalls keine Gehörsverletzung auf. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist anerkannt, dass die Tatsachengerichte auch substantiierten Beweisbeiträgen nicht nachgehen müssen, wenn der Tatsachenvortrag in wesentlichen Punkten unplausibel oder in nicht auflösbarer Weise widersprüchlich ist (BVerwG, Beschl. v. 26. November 2007 – 5 B 172/07 –, juris Rn. 3, Beschl. v. 24. November 2003 – 1 B 100.03 –, juris). So lag es hier. Das Verwaltungsgericht ist wegen des unplausiblen Vortrags davon ausgegangen, dass der Klägerin keine Gefahr der Zwangsehe drohe. Davon ausgehend hat es festgestellt, dass das wirtschaftliche Existenzminimum der Klägerin und ihrer beiden Kinder im Falle der Rückkehr nach Kamerun gewährleistet sein werde, da sie über einen italienischen Studienabschluss verfüge und zudem auf ein familiäres Netzwerk zurückgreifen könne. Im Hinblick auf ein fehlendes wirtschaftliches Existenzminimum fehlt es im Übrigen in diesem Verfahren auch an der Darlegung von Erkenntnismitteln, die die Behauptung der Klägerin, dass es alleinerziehenden Frauen in Kamerun nicht möglich sei, sich dem Familienverband zu entziehen und es solchen Frauen mangels familiären Netzwerks unmöglich sei, einen Beruf zu finden und ein wirtschaftliches Existenzminimum zu sichern, stützen könnten.
- 11 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, § 78 Abs. 5 Satz 1 AsylG.
- 12 3. Die Kostenentscheidung des gemäß § 83b AsylG gerichtskostenfreien Verfahrens folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

- 13 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG); mit ihm wird das Urteil rechtskräftig (§ 78 Abs. 5 Satz 2 AsylG).

gez.:
Dehoust

Drehwald

Groschupp